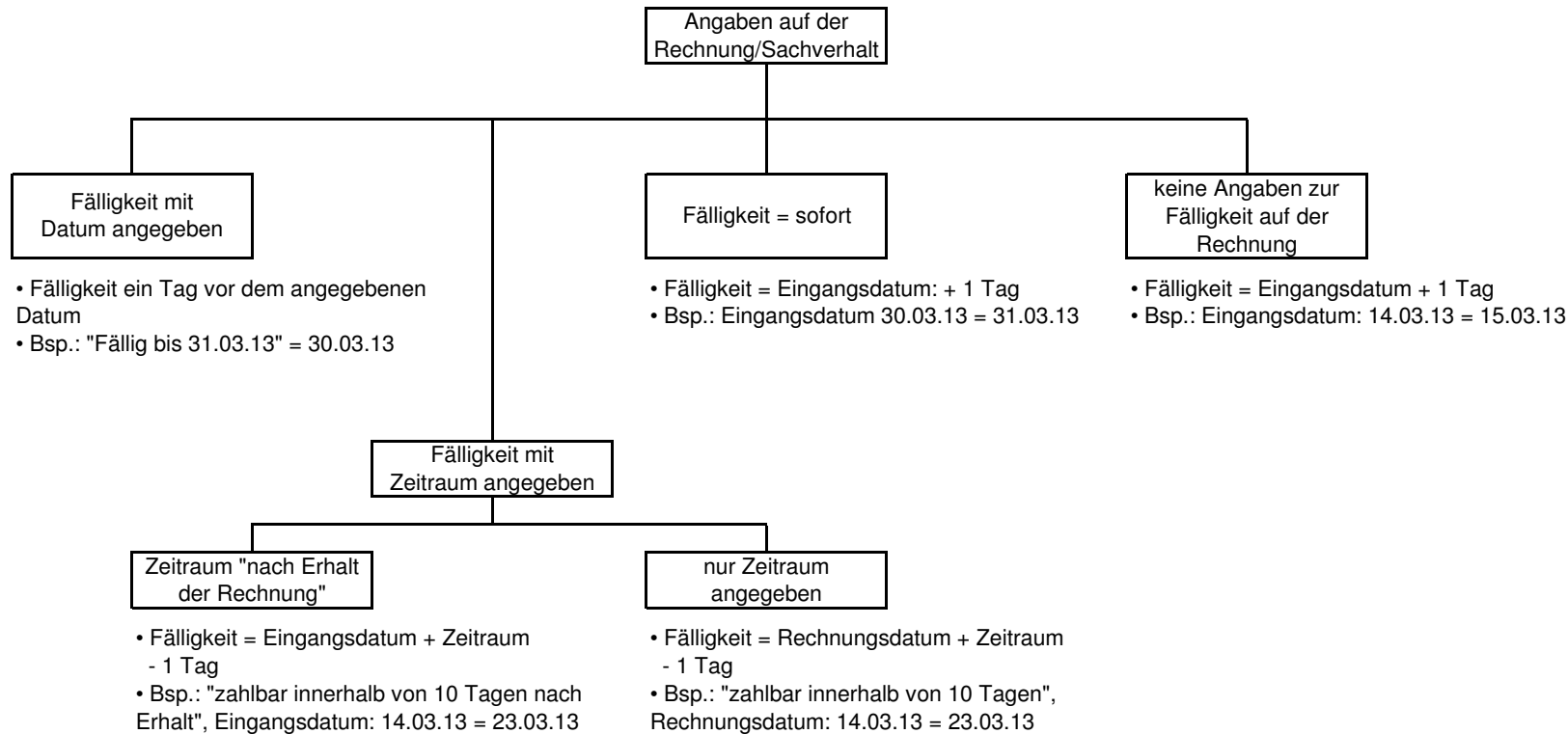


## Anlage 2



### Wichtige Hinweise:

Fälligkeiten können nicht am Wochenende liegen. Ergibt sich aus der oben dargestellten Berechnung ein Termin am Wochenende, muss der Freitag vor dem Wochenende als Fälligkeitsdatum gewählt werden. Dasselbe gilt für Feiertage und arbeitsfreie Tage (z.B. Weihnachten (24.12.) und Silvester (31.12.)). Auch hier ist der Tag vor dem arbeitsfreien Tag als Fälligkeitsdatum einzutragen.

JEDE eingehende Rechnung ist mit einem Eingangsdatum zu versehen. Entscheidend ist hier der erste Eingang beim Kreis Coesfeld oder einem Bereich des Kreises Coesfeld. So zählt z.B. das Eingangsdatum bei den Berufskollegs oder der Leitstelle und nicht das Eingangsdatum bei der Fachabteilung.

Erfolgt eine Auszahlung nicht aufgrund einer vorliegenden Rechnung (z.B. bei Gewährung von Zuschüssen) ist das Fälligkeitsdatum aus den Vereinbarungen mit dem Zahlungsempfänger zu ermitteln. In jedem Fall ist ein Fälligkeitsdatum einzutragen. Die Eintragung "sofort" ist nicht zulässig.

Wurden von der Fachabteilung mit dem Lieferanten besondere Vereinbarungen zu Fälligkeiten getroffen, ist dies auf der Rechnung zu vermerken. Ansonsten wird die Fälligkeit von der Geschäftsbuchführung entsprechend der Angaben auf der Rechnung abgeändert.

Besonders eilige Rechnungen und auch Rechnungen mit Skontoabzug sind mit dem Vermerk "Eilt" oder "Skonto" deutlich sichtbar zu kennzeichnen.